
Benutzungsordnung für das Naturbad Olfen

vom 27.05.2017

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Naturbades Olfen einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.
- (2) Entsprechend der Empfehlung des Umweltbundesamtes über „Hygienische Anforderungen an Kleinbadeteiche“ vom Juli 2003 ist der Betreiber verpflichtet, auf die erhöhte Infektionsgefahr hinzuweisen.

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Benutzungsordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jede/r Nutzer/in die Haus- und Badeordnung sowie alle weitergehenden Regelungen (z. B. für Wasserrutschen, Sprungkissen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Naturbades üben gegenüber allen Gästen das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer/innen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Naturbades verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (5) Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Lehrkräfte bzw. der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.
- (6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Naturbades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Die Badesaison kann in Abhängigkeit von der Witterung verkürzt oder verlängert werden. Ansprüche gegen den Betreiber können dadurch nicht abgeleitet werden.
- (3) Es werden Frühschwimmzeiten angeboten. Zutritt zum Frühschwimmen haben nur Personen, die Inhaber einer gültigen Saisonkarte für Erwachsene sind (ab 17 Jahren).
- (4) Der Eintritt wird bis 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten gewährt.
- (5) Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- (6) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (7) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (8) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (9) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zutrittsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

- (10) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Naturbades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jede/r Nutzer/in muss im Besitz einer gültigen Tageseintrittskarte oder Saisonkarte sein. Die Tageseintrittskarten gelten zur einmaligen Benutzung des Naturbades Olfen und nur am Lösungstag. Eine Weitergabe der Eintrittskarte ist nicht zulässig. Die Saisonkarte ist nur für die auf der Karte genannte Person gültig und nicht übertragbar. Der Verlust einer Karte ist beim Personal des Naturbades Olfen anzuzeigen. Für das Ausstellen einer Ersatzkarte wird eine Gebühr gemäß Preisliste erhoben.
- (3) Beim Verlassen des Bades wird die Tageskarte eingezogen. Bei Nutzung einer Saisonkarte ist der erneute Eintritt erst nach 1,5 Stunden möglich.
- (4) Der Badegast muss Eintrittskarten, Wertsachen etc. so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Sie dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (5) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Person erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Wasserrutschen, Sprungkissen) sind möglich und zu beachten.
- (6) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Naturbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (7) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen (Alkohol, Drogen, usw.)
 - Personen mit offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten (insbesondere dann nicht, wenn es sich um eine meldepflichtige übertragbare Krankheit handelt; im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - Tieren
- (8) Der Zugang zum Naturbad ist ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen Wegen gestattet.

- (9) Außerhalb der Badesaison und nach Schließung des Naturbades ist das Betreten des Badegeländes untersagt.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer/innen haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Der Aufenthalt im Naturbad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung dieser Anforderung entspricht, trifft das aufsichtsführende Badefachpersonal.
- (3) Aus hygienischen Gründen haben Kleinkinder und Säuglinge Schwimmwindeln oder geeignete Badekleidung zu tragen.
- (4) Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Bereiche oder die für sie bestimmten Beckenteile benutzen.
- (5) Das Springen ist nur von den dafür ausdrücklich vorgesehenen Sprunganlagen gestattet. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (6) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus und geschieht somit auf eigene Gefahr; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (7) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (8) Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (9) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (10) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (11) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (12) Bei Gewitter sind die Becken und Liegewiesen zu räumen.

-
- (13) Die Einrichtungen des Naturbades einschließlich der Leih- und Mietgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haften die Nutzer/innen für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
 - (14) Strandkörbe, Liegen und Sonnenschirme können angemietet werden, soweit der Vorrat reicht. Eine Weitergabe bzw. ein Weiterverleih an Dritte ist nicht erlaubt.
 - (15) Nutzer/innen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer/innen kommt.
 - (16) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
 - (17) Vor Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
 - (18) Jede/r Nutzer/in hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
 - (19) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen sind nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
 - (20) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur im Liegebereich verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Im Gastronomiebereich dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
 - (21) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan wie Glasflaschen und Shishas) dürfen nicht mitgebracht werden.
 - (22) Rauchen ist ausschließlich in den Liegebereichen und in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
 - (23) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
 - (24) Wertfächer stehen der/dem Nutzer/in nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Für das Verschließen des Wertfaches ist der Nutzer selbst verantwortlich. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 6 Haftung

- (1) Die Nutzer/inne des Naturbades Olfen benutzen das Bad und seine Anlagen auf eigene Gefahr. Die Eltern haften im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für ihre Kinder. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer/innen. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden der/des Nutzerin/s aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzung aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die/der Nutzer/in regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Der/Dem Nutzer/in wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Naturbad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen mit Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem durch den Betreiber zur Verfügung gestelltem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung der/des Nutzerin/s, bei der Benutzung eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen und den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren.

§ 8
Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung für das Naturbad Olfen tritt am 27.05.2017 in Kraft.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Sendermann'.

Wilhelm Sendermann

Bürgermeister